



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: 20. SEP. 2021

Voraussetzungen für die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften nach StVO § 45

AF1702/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Fragen sind auf ganz allgemeine Auskünfte zur Rechtslage gerichtet. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“).

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. **„Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass die Straßenverkehrsbehörden gemäß StVO § 45 Abs. 8 Satz 1 innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straße durch Zeichen 274 über die Grenze von 50 km/h hinaus erhöhen können?“**

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO zu § 41) zu Zeichen 274 kommt innerhalb geschlossener Ortschaften eine Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf höchstens 70 km/h grundsätzlich nur auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) in Betracht, auf denen benutzungspflichtige Radwege vorhanden sind und der Fußgängerquerverkehr durch Lichtzeichenanlagen sicher geführt wird. Für Linksabbieger sind Abbiegestreifen erforderlich.

2. „Trifft es zu, dass eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Straßenverkehrsbehörden wie unter Pkt. 1 erwähnt der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, im Fall der Landeshauptstadt Dresden also des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr?“
3. Falls die unter Pkt. 2 gestellte Anfrage nicht zutrifft: Welche Behörde muss im Fall der Landeshauptstadt Dresden dann einer Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften wie unter Pkt. 1 erwähnt zustimmen?“

Eine Zustimmung der obersten Landesbehörden ist für die Erhöhung der zulässigen Innerorts geschwindigkeit nicht erforderlich. Gemäß § 45 Absatz 8 StVO können die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen durch Zeichen 274 erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert